



Zell

GEMEINDE ZELL

ALLG. WOHNBAUGEBIET MIT OFFENER BAUWEISE
 + mit Bebauung: 60 Nachb. (1966)
 752/182 = 351/182

LKR SCHWEINFURT
 GESAMTBEBAUUNGSPLAN

- GRUNDSTÜCKE FÜR DEN BEBAUUNG ZUGANGS-ENZUHOLEN IST
- GESCH. BEB. MIT FLACHEN DACH (SATTELDACH 28-32°)
- TALSEITS 28° SCH. BEB. MIT FL. GEN. SATTELDACH 28-32°
- FRÜHESCH. BEB. MIT FLACHEN SATTELDACH 28-32°
- VORH. STRASSENFLÄCHE
- GEPL. STRASSENFLÄCHE
- VORGES. GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRÜNLÄCHE
- SICHTWÜKEL
- HAUSER MIT DRÜCKWINDSESSIG ODER NUR ERDGESCHOSSIG
- GARAGEN MIT FLACHEN DACH ODER IN DEN HAUSEN BEBAUT (z.B. 30,40, 20, 10, 10, 10)
- VORDERE BAUGRENZE
- RÜCKW. U. SEITLICH BAUGRENZE
- GRENZE DES BEBAUUNGS-GEBIETES
- HOCHDRUCKLEITUNG, 500V
- WASSE IST IM HAUSEN VERZUBRINDEN

(Stempel)
 Mit Auflegungenehmigung gem.
 § 11 BauG mit Rk v.
 15.10.1963 Nr. IV/3-930 a 107
 Würzburg, den 15. Okt. 1963
 Regierung von Unterfranken
 -Siegel- ges. Unterschrift

- Weitere Festsetzungen
- 1) Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Bewohner des Gebietes und Gaststätten.
 Ausnahmeweise können nichtstörende Gewerbe- und Handwerksbetriebe zugelassen werden, wenn sie nach Anzahl, Art, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen.
 - 2) Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt, mit Ausnahme der Grundstücke, für die die mit § bezeichnet geschlossene Bauweise festgesetzt wird.
 - 3) Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
 - 4) Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmeweise zugelassen werden, wenn sie den Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
- Eine andere Regelung des Grenzabstandes ist mit Zustimmung beider Nachbarn zulässig, wenn der Mindestabstandesbedarf nicht unterschritten wird.

Die Übermittlung der Abschrift mit der Umschrift wird bestätigt.
 Schweinfurt, den 4.3.1972
 v. Ing. Landratsamt Schweinfurt

DER GEMEINDERAT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 24.6.61 GEM. § 10 BAUG. AM 19.6.61 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM BEKANNTMACHUNGSGEM. § 12 BAUG. RUNDLICH RECHTS DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN HAT IM RAHMEN VON 10.1. BIS 11.2.63 AUFGELEGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ÖFFENTLICH BEKANNTGEGEBEN. DER BÜRGERMEISTER

GEZ. HESS

GEZ. HESS

GEZ. HESS

Wbg. 7.4.61
 GRÄNDERT
 5.10.72
 Die Abschrift ist im Haus zu entnehmen